Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des Alpen Privatbank Aktienstrategie (VT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN: 01.08.2024 - 31.07.2025 15.10.2025 AT0000A0AHR9

			Betrieblich	er Anleger	Drivet
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	11,6232	11,6232	11,6232	11,6232
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,3036	0,3036	0,3036	0,3036
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0008	0,0008		
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge	0,0000			0,0000
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0051	0,0051
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			1,6834	1,6834
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	4,0388			4,0388
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	7,8856	11,9244	10,2350	6,1962
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	7,8805	1,8223		
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden	0,0051	0,0051		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	10,0970	10,2350	6,1962
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)	3,0000		,,	6,1432
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	6,0582	10,0970	10,0970	6,0582
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	11,6232	11,6232	11,6232	11,6232

		Betrieblicher Anleger			
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBAbefreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	7,5844	11,6232		7,5844
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	0,0000	0,0000		0,0000
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung	4.7004	4.7004	0.0500	0.0500
7.1 7.2	Dividenden Zinsen	1,7364 0,0406	1,7364 0,0406	0,0530 0,0406	0,0530 0,0406
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0036	0,0036	0,0400	0,0436
	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4	0,000	0,0000	5,000	0,000
7.4	sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. 8.1	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,1332	0,1332	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,1128	0,1128	0,1500	0,1500
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,1520	0,1520
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) 8)	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs.			1,6834	1,6834
0.4	2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)			0.0000	0.0000
9.4 10.	Steuerfrei gemäß DBA Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10) 11)			0,0000	0,0000
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,000	0,000
10.3	Ausländische Dividenden	1,7364	1,7364	1,7364	1,7364
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	1,6834	1,6834	1,6834	1,6834
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0530	0,0530	0,0530	0,0530
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		Betrieblicher Anleger			Privat-
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10) 11)	6,0582	6,0582	6,0582	6,0582
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KESt auf Inlandsdividenden 8)	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	2,0159	2,0159	2,0159	2,0159
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden 8)	0,4775	0,4775	0,4775	0,4775
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit	0,4629	0,4629	0,4629	0,4629
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,1512	-0,1512	-0,1512	-0,1512
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,1433	-0,1433	-0,1433	-0,1433
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0079	-0,0079	-0,0079	-0,0079
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10) 12)	1,6660	1,6660	1,6660	1,6660
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber	,,,,,,	2,000	2,000	.,
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für				
16.	beschränkt steuerpflichtige Anleger) Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung				
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000			
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (KZ 936 oder 937)	7,8805			
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (KZ 984 oder 998)	0,1356			
16.4	Die AK des Fondsanteils sind zu korrigieren um	7,5844			
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich demäß § 27 Abs. 8 EStG einbezoden werden können (KZ	0,0051			
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (KZ 899)	0,0014			

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert.
 Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG).

 Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

	Privat-	Betriebliche Anleger		Privat-
	anleger		Juristische	stiftungen EUR
	EUR	Person EUR		
	LON	LOIX	LOIX	LOIN
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- 15) abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der VO zur				
Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare aus Aktien von Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0113	0,011
	0,0000	0,0000	0,0113	0,011
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0000	0,000
aus indonesischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0000	0,000
aus koreanischen Aktien	0,0015	0,0015	0,0000	0,000
aus thailändischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0000	0,000
	0,0025	0,0025	0,0000	0,000
Summe aus Aktien	0,0025	0,0025	0,0113	0,011
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern 16)				
aus belgischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,000
aus dänischen Aktien	0,0027	0,0027	0,0027	0,002
aus portugiesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,00
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,00
ius irischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,00
ius schweizer Aktien	0,0259	0,0259	0,0259	0,02
aus amerikanischen Aktien	0,0693	0,0693	0,0693	0,069
aus kanadischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,000
aus philippinischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,000
aus indonesischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,000
aus koreanischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,000
aus taiwanesischen Aktien Summe aus Aktien	0,0018 0,1048	0,0018 0,1048	0,0018 0,1048	0,00 ² 0,10 4
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern 17)	0,1040	0,1040	0,1040	0,10
,	0.0000	0.0000	0.0007	0.000
aus belgischen Aktien aus dänischen Aktien	0,0000 0,0000	0,0000	0,0007 0,0034	0,000 0,003
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0034	0,003
nus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0149	0,012
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0107	0,010
aus portugiesischen Aktien	0,000	0,0000	0,0001	0,000
aus slowenischen Aktien	0,000	0,0000	0,0024	0,00
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0003	0,00
ius schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0195	0,01
us amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0693	0,06
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,00
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0012	0,00
aus mexikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0001	0,00
aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,00
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0015	0,00
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,00° 0,050
aus japanischen Aktien aus koreanischen Aktien	0,0000 0,0000	0,0000	0,0502 0,0020	0,050
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0020	0,002
	0,0000	0,0000	0,0018	0,001
aus falwanesischen Aktien	0,0000			
	0 0000	0 0000	() ()()()1	() ()()(
aus taiwanesischen Aktien aus Aktien aus Bermuda Summe aus Aktien	0,0000 0,0000	0,0000 0,000	0,0001 0,1861	0,000 0,186

¹⁵⁾ Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

¹⁶⁾ Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

¹⁷⁾ Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.